

Satzung - Verein für Geschichte
und Denkmalpflege
Nörten-Hardenberg e.V.



§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen "Verein für Geschichte und Denkmalpflege Nörten-Hardenberg" und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister, die herbeigeführt werden soll, mit dem Zusatz , eingetragener Verein' in der abgekürzten Form ,e.V.'.

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Nörten Hardenberg.

§ 3 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, -Steuer-Begünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Erforschung des historischen Guts in Nörten-Hardenberg sowie Denkmaler zu schützen und den Ort zu verschönern.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das bereits begonnene erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem /der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem /der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Ist er/sie nicht zugegen, kommt ein Beschluss nur bei Einstimmigkeit zustande.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung durch Mitglieder müssen dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über ihre Aufnahme als Tagesordnungspunkt entscheidet die Mitgliederversammlung zu Sitzungsbeginn.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - b. Wahl des Vorstands.
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen bis zu 50 % ermäßigen.

Eine Beitragsrückgabe an ausscheidende Mitglieder ist unzulässig.

§ 10 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich einmal durch die Kassenprüfer/innen vorgenommen. Diese berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von xy% der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Flecken Nörten-Hardenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Nörten-Hardenberg, den 07. März 1995

1. Hardenberg, Carl Graf von
2. Hulpke, Dr. Erika
3. Hulpke, Dr. Ekkehard
4. Hummels, Helmut
5. Jungheim, Christa
6. Jungheim, Gerhard
7. Kellner, Adolf
8. Kleeberger, Gertrud
9. Laufköter, Franz
10. Ludolf, Rosemarie
11. Meier, Gisela
12. Meier, Jürgen
13. Murken, Gisela
14. Priebe, Frank
15. Wenig, Rudolf